

Konsolidierte Gebührensatzung
für die Benutzung der Mittagsbetreuung
und der Ferienbetreuung an der Grundschule Reichenberg

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Fassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung des Marktes Reichenberg vom 19.09.2024 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 22.04.2026 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung an der Grundschule Reichenberg besucht, erhebt der Markt Reichenberg eine Benutzungsgebühr.
- (2) Zusätzlich wird für beanspruchtes Mittagessen Essensgeld erhoben.
- (3) Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Reichenberg.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühren für die Mittagsbetreuung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, danach fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung zum Mittagessen. Änderungen beim Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 15. eines Vormonats für den kommenden Monat zulässig.
- (3) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende, Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4
Entstehung der Gebühren für die Ferienbetreuung

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Ferienbetreuung aufgenommen wird.

- (2) Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Mittagsbetreuung entsprechend den tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten.

§ 6

Gebühren für die Mittagsbetreuung und Essensgeld

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich:

	bis 14:00 Uhr	bis 15:30 Uhr		bis 16:15 Uhr	
	je Kind	1. Kind	2. und jedes weitere Kind	1. Kind	2. und jedes weitere Kind
2 Tage/Woche	28,00 €	46,00 €	40,00 €	54,00 €	48,00 €
3 Tage/Woche	42,00 €	66,00 €	57,00 €	78,00 €	69,00 €
4 Tage/Woche	56,00 €	84,00 €	72,00 €	100,00 €	88,00 €
5 Tage/Woche	70,00 €	100,00 €	85,00 €	120,00 €	105,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird für jedes weitere Kind die Benutzungsgebühr entsprechend der Tabelle in Abs. 1 reduziert.
- (3) Für beanspruchtes Mittagessen wird zusätzlich ein Essensgeld in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Dieses beträgt für ein Mittagessen derzeit 3,65 €. Der jeweils gültige Betrag wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 7

Gebühren für die Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung in den Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien und Herbstferien und in den Sommerferien (3 Wochen) ist pro Tag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 werden am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebühr nach § 6 Abs. 3 Satz 2 (Essensgeld) wird am dritten Werktag eines jeden Monats nachträglich für den vergangenen Monat fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 7 werden am dritten Werktag nach der Beendigung der jeweiligen Ferienbetreuung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt bei der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei der Leitung der Mittagsbetreuung oder Ferienbetreuung ist nicht zulässig.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichenberg für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die verlängerte Mittagsbetreuung des Marktes Reichenberg vom 16.10.2009 i. d. F. der 8. Änderung vom 18.10.2023 außer Kraft.